Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/22 95/14/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1996

Index

32 Steuerrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
33 Bewertungsrecht

Norm

AbgÄG 1994 Art10 Z1;
KommStG 1993 §3 Abs1 idF 1994/680;
KStG 1988 §7 Abs3;

Rechtssatz

Der im § 3 Abs 1 dritter Satz KommStG 1993 enthaltene Hinweis auf Körperschaften iSd§ 7 Abs 3 KStG 1988 enthält keinen Verweis auf die Zurechnungsvorschriften dieser Gesetzesstelle, sondern übernimmt allein den dort verwendeten Begriff der Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140073.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at